Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

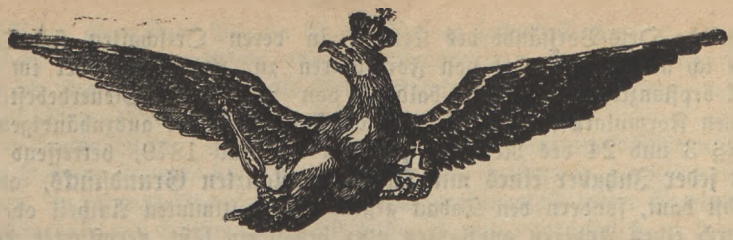

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 43. Danzig, den 30. Mai. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Einladung zum 27. Kreistage des Kreises Danziger Höhe.**

Zur Erledigung folgender Gegenstände:

1. Wahl von zwei Sachverständigen und zwei Stellvertretern derselben zur Abschätzung der bei einer Mobilmachung zur Armirung der Festung Danzig vom Kreise zu gestellenden Fuhrwerke, auf die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 31. März 1898,
2. Ausloosung und Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern derselben für die Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission des Kreises Danziger Höhe (§ 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891),
3. Wahl von zwei Kreis-Ausschuß-Mitgliedern an Stelle der mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Herren Schlenther—Kleinhof und Meyer—Rottmannsdorf

habe ich einen Kreistag auf

Sonnabend, den 9. Juni d. Js., Vormittags 10½ Uhr,

im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst anberaumt und lade zu demselben die Herren Kreistagsmitglieder unter dem Bemerken hierdurch ergebenst ein, daß die Versammlung nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig ist.

Danzig, den 19. Mai 1894.

Der Landrath.
Maurach.

2. Sämmtliche Orts-Vorstände des Kreises, in deren Ortschaften sich Tabackspflanzungen befinden, fordere ich auf, den Bedarf von Formularen zur Anmeldung der im laufenden Jahre dort mit Taback bepflanzten Grundstücke baldigst von der Bezirks-Steuerhebestelle zu erfordern und die erhaltenen Formulare sodann den Tabackspflanzern sofort auszuhändigen.

Nach §§ 3 und 24 des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks, **ist jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks**, auch wenn er den Taback nicht selbst baut, sondern den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt, verpflichtet, der **Steuerbehörde des Bezirks bis zum 15. Juli die mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.** Wer es unterläßt, die vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Ländereien rechtzeitig zu bewirken, wird gemäß §§ 32 und 34 desselben Gesetzes außer der Nachzahlung der defraudirten Steuer mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, bestraft.

Die Orts-Vorstände beauftrage ich, diese Bestimmungen den Tabackpflanzern bekannt zu machen und sie zur rechtzeitigen Anmeldung ihrer Tabackpflanzungen aufzufordern.

Die Orts-Vorsteher haben diejenigen Anmeldungen von Tabackspflanzungen, welche seitens der Pflanzer nicht direct der Steuerbehörde, sondern ihnen eingereicht werden sollten, sofort an die Bezirks-Steuerhebestelle abzuschicken, damit die Anmeldungen jedenfalls bis spätestens den 15. Juli d. J. bei der Steuerhebestelle eingehen, da sonst gegen die betreffenden Tabackpflanzer das Strafverfahren wegen Steuerdefraudation eingeleitet werden müßte.

Danzig, den 24. Mai 1894.

Der Landrath.

---

3. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren sind folgende Märkte anberaumt:

am 7. Juni cr., 11 Uhr in Pr. Stargard.
" 8. " " 9 " " Neustadt,
" 9. " " 8 " " Praust.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 m langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Danzig, den 26. Mai 1894.

Der Landrath.

---

4. Die Herren Ortsvorsteher fordere ich auf, mir binnen längstens 5 Tagen nach dem Erscheinen dieser Verfügung im Kreisblatt die Wittwen und Ascendenten von Theilnehmern des Krieges 1864, welche aus dem Fonds der Kronprinz-Stiftung eine laufende Rente erhalten, anzugeben, und dabei über deren Familien- und Vermögensverhältnisse zu berichten. Vakatanzeigen sind **nicht** erforderlich.

Danzig, den 24. Mai 1894.

Der Landrath.

5. In der russischen Grenzstadt Mlawa ist die Cholera festgestellt worden, ich ersuche daher die Ortspolizeibehörden, die Ortsvorsteher und die Gensdarmen, dem Gesundheitszustande der Bevölkerung im hiesigen Kreise eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden und von jeder vorkommenden choleraverdächtigen Erkrankung mir sofort Anzeige zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, jeden ersten choleraverdächtigen Krankheitsfall schleunigst durch den hiesigen Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Freymuth hierselbst untersuchen zu lassen und dem Herrn Regierungs-Präsident von dem Erkrankungsfall sofort Anzeige zu erstatten.

Ueber das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung ist mir unverzüglich zu berichten.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald telegraphisch dem Kaiserlichen Reichs-Gesundheitsamt in Berlin mitzutheilen.

Durch die Polizeiverordnungen des hiesigen Herrn Regierungs-Präsidenten vom 8. August 1892 und vom 13. September 1892 ist die nach § 9 und § 25 des Sanitätspolizei-Regulativs vom 8. August 1835 angeordnete Pflicht zur Anzeige eines jeden Cholera-Erkrankungsfalles auch auf alle choleraverdächtigen Krankheitsfälle und auf die durch choleraverdächtige Krankheit herbeigeführten Todesfälle ausgedehnt. Die Unterlassung dieser Anzeigen wird an den Verpflichteten (Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen) mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Danzig, den 28. Mai 1894.

Der Landrath.

---

6. Am 5. Mai d. Js. ist bei dem Kaiserlichen Bahnpostamt No. 11 in Dirschau ein von Danzig 1 nach Marienburg 2 bestimmter Geldbriefbeutel mit 19 277 Mk. 75 Pf. Werthinhalt in Geldpapieren abhanden gekommen. Der Kaiserliche Oberpostdirektor hierselbst hat für die Wiederherbeischaffung des verlorenen Gutes eine Belohnung von 500 Mk. ausgesetzt.

Danzig, den 25. Mai 1894

Der Landrath.

---

7. Es sollen amerikanische Agenten nach Deutschland gekommen sein, um hier Landarbeiter für die Vereinigten Staaten von Nordamerika anzuwerben. Die Ortsvorstände ersuche ich, mir sofort davon Anzeige zu machen, wenn in der Ortschaft ein solcher Werbeagent erscheinen sollte, oder wenn sonst dort Wahrnehmungen über die Thätigkeit derartiger Agenten gemacht werden.

Danzig, den 24. Mai 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter den Arbeiter Leo Grabe aus Danzig unter dem 22. März 1893 erlassene, in Nr. 25 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief wird erneuert. Actenzeichen: IV. J. 182/93.

Danzig, den 23. Mai 1894.

Der Erste Staats-Anwalt.

9. Bekanntmachung.

Die Deichkasse ist dem Publikum zur Entgegennahme und Leistung von Zahlungen an den Wochentagen während der Vormittagsstunden von 9—1 Uhr geöffnet. Am Sonnabend bleibt die Kasse während der Sommermonate wegen der Lohnzahlungen an den Baustellen geschlossen.

Danzig, den 25. Mai 1894.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

---

10. Die Inhaber der mit Taback bepflanzten Grundstücke werden hierdurch auf die Verpflichtung, ihre Tabackpflanzungen gemäß § 3 und § 24 Absatz 1 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 spätestens bis zum 15. Juli cr. einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, sowie auf die für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung nach § 32 Ziffer 1 dess. Gesetzes verwirkte Strafe besonders hingewiesen.

Danzig, den 8. Mai 1894.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

---

11. Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Gabriel Pruschack, über 40 Jahre alt, zuletzt in Lamenstein wohnhaft, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Danzig vom 13. April 1894 erkannte Geldstrafe von 2 ℳ oder 1 Tag Gefängniß und zusätzlich 1 Woche Gefängniß vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß zur Verbüßung abzuliefern, auch zu den Akten IX. D. 33/94 hierher Nachricht zu geben.

Durch Zahlung von 2 ℳ wird die eintägige Gefängnißstrafe abgewendet.

Danzig, den 23. Mai 1894.

Königliches Amtsgericht 13.

---

12. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 wird hiermit für den Gemeindebezirk Kladau mit Zustimmung des Amtsausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die beiden Brücken über den Rothfließ und die Stiene im Dorfe Kladau dürfen nur m Schritt befahren und beritten werden.

§ 2.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 — neun — ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 3 — drei — Tagen tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gr. Trampken, den 21. Mai 1894.

Der Amtsvorsteher.
gez. R. **Burandt.**

Beilage.